

LANDTAGSWAHL am 29. Jänner 2023

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen,
in Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeinde: Sigmundsherberg..... Verwaltungsbezirk: Horn.....

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 29. Jänner 2023 wird gemäß § 50 Abs. 3
der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Gemeindeamt Sigmundsherberg	3751 Sigmundsherberg, Hauptstr. 50	Wahlzeit 7.00-12.00 Uhr
Feuerwehrhaus-Dorfzentrum Rodingersd.	3751 Rodingersdorf, Hauptstr. 39	Wahlzeit 8.00-11.00 Uhr, keine Wahlkartenwähler
Feuerwehrhaus Kainreith	3752 Kainreith 13	Wahlzeit 8.30-10.30 Uhr, keine Wahlkartenwähler
Jugendzentrum Walkenstein	3752 Walkenstein 3	Wahlzeit 9.30-11.00 Uhr, keine Wahlkartenwähler
Gemeinschaftshaus Brugg	3752 Brugg, neben Nr. 9	Wahlzeit 10.00-11.00 Uhr, keine Wahlkartenwähler
Feuerwehrhaus Röhrwiesen	3752 Röhrwiesen 32	Wahlzeit 10.00-11.00 Uhr, keine Wahlkartenwähler
Kulturzentrum Theras	3742 Theras 18	Wahlzeit 8.30-11.00 Uhr, keine Wahlkartenwähler
Dorfhaus Missingdorf	3751 Missingdorf 13	Wahlzeit 9.00-11.00 Uhr, keine Wahlkartenwähler

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt. Die Verbotszone beträgt bei allen Wahllokalen 50 m im Umkreis der Wahllokale.

2. Wahlzeit 07:00 bis 13:00 Uhr**)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,
- jede Ansammlung von Personen,
- das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am

12.12.2022



Amtsstempiglie

Der Bürgermeister

Franz Göd

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.